

Info-Heft

Für Erstsemester



Master Psychologie
WS 2020/2021

Begrüßung zum Studienstart

Liebe Erstsemester-Studierende,

als Studiengangsmanager und Studienfachberater in der Psychologie möchte ich Sie **herzlich willkommen heißen** im Studiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen!

Wie Sie wissen, handelt es sich momentan um schwierige Bedingungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, die einen regulären Präsenzlehrbetrieb nicht ermöglichen. Dennoch werden Sie Ihr Studium mit allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren können – nur eben vielleicht etwas anders, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Alle Lehrveranstaltungen im ersten Fachsemester Master Psychologie werden als Distanzformate („online“) stattfinden.

Am Montag, 2.11., beginnt die Vorlesungszeit. Ihre Veranstaltungen beginnen mit dem Seminar *Educational Neuroscience* am 3.11. um 10 Uhr. Lediglich das Seminar *Klinisch-psychologische Therapie und Beratung* von Frau Paashaus (Mo 10-12 Uhr) beginnt erst am 9.11., da das Modul mit der Vorlesung von Herrn Forkmann in der ersten Vorlesungswöche erst am Donnerstag (5.11.) startet. Sie werden rechtzeitig die Links zu den Videokonferenztools (und ggf. Moodle-Kursen etc.) von den Dozierenden erhalten.

Vor dem wirklichen Start möchten wir Sie im Rahmen der Orientierungswoche kennenlernen, informieren, orientieren und auf das Studium vorbereiten. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Übersicht über die angebotenen Veranstaltungen. Bei den Begrüßungsveranstaltungen des am Dienstag (27.10.) werden Sie eine Vielzahl von wichtigen Informationen erhalten, ihre Dozierenden kennen lernen und wir können Ihre ggf. noch offenen Fragen gemeinsam klären. Zudem findet am Mittwoch (28.10.) eine Fragestunde des Fachschaftsrats statt. Auch alle Veranstaltungen der Orientierungswoche finden online statt.

Sollten Ihrerseits noch bestimmte Fragen bestehen, kommen Sie einfach auf mich zu (per E-Mail, telefonisch oder persönlich).

Ich wünsche Ihnen einen – trotz der besonderen Umstände – gelungenen Studienstart.

Alles Gute wünscht



Dr. Mike Lüdmann
- Studiengangsmanagement -

Inhalt

1.	Wichtige Adressen und Ansprechpartner	5
2.	Informationen zum Studium während der Corona-Pandemie	7
3.	Keine Anmeldung zu Lehrveranstaltungen notwendig	7
4.	Prüfungsformalia	8
3.1	Anmeldezeitraum	8
3.2	Zulassung und Prüfungstermine.....	8
3.3	Rücktritte von Prüfungen	8
3.4	Nachprüfungstermine.....	8
3.5.	Prüfungstermine	9
5.	Nebenfachmodul (Modul 10)	10
6.	Anwesenheitspflicht	12
7.	Berufspraktikum	13
8.	Masterarbeit	14
9.	Auslandsstudium und Auslandspraktikum	16
10.	Abschlussfeier.....	18
11.	Wichtige Informationen und Abkürzungen	19
12.	Informationen zu den Anlagen.....	24
11.1	Modulhandbuch	24
11.2	Prüfungsordnung (inkl. Studienverlaufsplan)	24
11.3	Unverbindliche Stundenplanempfehlung.....	24

Überblick über das Programm der Orientierungswoche (26.-30.10.2020)

Dienstag, 27.10. Auftaktveranstaltung S07 S00 D07, Campus Essen

10:00 – 12:00 Uhr: Begrüßung durch die Dekanin der Fakultät für Bildungswissenschaften, den Institutsleiter des Instituts für Psychologie sowie die Lehrenden im Studiengang; anschließende Einführung in Formalia und offene Fragerunde beim Studiengangsmanager Psychologie Dr. Mike Lüdmann

12:30 Uhr: Begrüßung durch den Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft und Psychologie

16:00 Uhr: Online-Campus-Führung

Mittwoch, 28.10. 16:00 Uhr: Fragestunde mit dem Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft und Psychologie

Alle Veranstaltungen der Orientierungswoche finden online statt.

Sie haben die Orientierungswoche verpasst? Dann nehmen Sie mit der Fachschaft Psychologie (fsr-psychologie@uni-due.de) und/oder mit der Studienfachberatung Kontakt auf (mike.luedmann@uni-due.de).

1. Wichtige Adressen und Ansprechpartner

Studiengangsmanagement/Studienfachberatung

- Fachberatung Psychologie
- Beratung zu allen Fragen und Themen rund um das Studium Psychologie
- Lehr- und Prüfungskoordination

Dr. Mike Lüdmann

S06 S03 B30

(0201) 183 2166

mike.luedmann@uni-due.de

<https://www.uni-due.de/biwi/boeger/luedmann>



Prüfungsausschuss B.Sc. Psychologie

- Anerkennung von Studienleistungen
- Entscheidung über Nachteilsausgleiche
- Prüfungskoordination

Vorsitzende: Prof. Dr. Philipp Jugert

S06 S03 B18

(0201) 183 3308

philipp.jugert@uni-due.de

https://www.uni-due.de/biwi/interkulturelle_psychologie/philipp_jugert



Zentrales Prüfungsamt

- Verwaltung der Prüfungsleistungen
- Koordination der Prüfungsanmeldungen
- Ausstellungen von Zeugnissen, Notenübersichten

Sachbearbeiterin: Nicole Heckmann

V15 R00 G23

(0201) 183 3787

nicole.heckmann@uni-due.de

Sprechzeiten: MO 13-15, DI-DO 9-12, FR 9-11 Uhr

(telefonisch und per Email)



Institutsleitung Psychologie

Prof. Dr. Marcus Roth

S06 S03 B34

(0201) 183 6057

marcus.roth@uni-due.de

<https://www.uni-due.de/biwi/diff/roth.php>

Stellvertretung: Prof. Dr. Angela Heine



Fachschaftsrat Psychologie

- Allgemeine Fragen zum Studium
- Vernetzung
- Organisation von (außer)universitären Aktivitäten

S06 S01 C17

(0201) 183 2195

fsr-psychologie@uni-due.de



Akademisches Beratungszentrum Studium und Beruf

- Allgemeine Studienberatung
- Psychologische Beratung
- Beratung zur Inklusion bei Behinderung
- Beratung bei Studienbeginn und Studienabschluss

z.B. Ibrahim Alkan (Studienberatung für Studierende aller Fächer)

T02 S00 L29

45141 Essen

(0201) 183 2738

abz.studienberatung@uni-due.de

<https://www.uni-due.de/abz/>



Aktuell werden i.d.R. keine Präsenzsprechstunden angeboten. Falls Sie individuelle Anliegen an die Lehrenden, die Fachschaft oder andere wichtige Ansprechpartner haben, kontaktieren Sie diese bitte telefonisch oder per Email. Informationen zur Gestaltung der Sprechstunden können Sie zusätzlich auf den Seiten der jeweiligen Ansprechpartner (angegebene Links) finden.

2. Informationen zum Studium während der Corona-Pandemie

Sie starten in Ihr Studium unter besonderen Bedingungen, denn aufgrund der SARS-CoV 2 Pandemie werden Ihre Lehrveranstaltungen im WS 2020/2021 (überwiegend) in digitaler Form stattfinden und Sie werden Ihre Dozierenden und Kommilionen meistens erst auf dem Bildschirm und nicht in der physischen Realität kennen lernen. Wir hoffen aber natürlich alle sehr, dass es sich hierbei um eine bald vorübergehende Ausnahmesituation handelt und wir zeitnah wieder in einen regulären flächendeckenden Präsenzbetrieb übergehen können. Für das WS 20/21 wird es aber bei den geplanten Veranstaltungsmodi bleiben.

Prüfungen wie Klausuren und mündliche Prüfungen werden weiterhin (in der Regel) in Präsenz durchgeführt. Dabei werden natürlich die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln berücksichtigt.

Über aktuelle Entwicklungen und Regelungen bzgl. der Pandemie an der Universität Duisburg-Essen können Sie sich hier im Detail informieren: <https://www.uni-due.de/de/covid-19/studierende.php>.

3. Keine Anmeldung zu Lehrveranstaltungen notwendig

Sie studieren in einer kleineren Gruppe von Studierenden (ca. 30 Personen). Da es daher in der Regel keine Aufteilung auf Gruppen gibt und auch Seminare „einzügig“ stattfinden, ist derzeit keine Anmeldung zur Lehrveranstaltungen über das LSF notwendig. Sie sind also automatisch zu den Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters im Master Psychologie zugelassen. Es heißt aber auch, dass Sie alle Veranstaltungen eines Moduls auch faktisch besuchen müssen. Alle aufgeführten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Ausnahmen mit Gruppeneinteilungen sind:

- Modul 1: Praktische Übung „Neuere Verfahren der Testkonstruktion“:
 - Kurs A: Dienstag 14-15 Uhr
 - Kurs B: Dienstag 15-16 Uhr.
 - Details hierzu erfahren Sie durch den Dozierenden in der Vorlesung des Moduls 1!
- Modul 2: Projektseminar: Hier werden Sie von den Dozierenden auf die beiden Kurse (MI 10-12 vs. MI 12-14 Uhr) aufgeteilt.

4. Prüfungsformalia

3.1 Anmeldezeitraum

Sie müssen sich vom 30.11.-11.12.2020 (5. und 6. Vorlesungswoche) zu allen Prüfungen über das System HISinOne anmelden (<https://campus.uni-due.de/cm/pages/cs/sys/portal/hisinone-StartPage.faces?chco=y>). Dies gilt ebenso für die Module, die zwar nicht mit einer Prüfung im herkömmlichen Sinn (Klausur, mündliche Prüfung) abschließen, sondern mit alternativen Prüfungsleistungen (Portfolio, Bericht).

Der Anmeldezeitraum ist absolut bindend. Auch Krankheit entschuldigt das Versäumnis des Anmeldezeitraums nicht. Sollte es Schwierigkeiten (technische, gesundheitliche usw.) mit der Prüfungsanmeldung geben, setzen Sie sich unbedingt vor Ablauf des Anmeldezeitraums mit dem Prüfungsamt (Frau Heckmann) in Verbindung.

3.2 Zulassung und Prüfungstermine

Werden spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes auf den Seiten des Prüfungswesens bekanntgegeben. Maßgeblich sind die Termine, die ab diesem Zeitpunkt im Netz veröffentlicht sind; nicht Termine, die evtl. schon vorher im Netz sind oder von den Prüfenden bekannt gegeben wurden.

3.3 Rücktritte von Prüfungen

Sie müssen sich bis spätestens **eine Woche vor dem Prüfungstermin** in HISinOne von der Prüfung abmelden. In Problemfällen wenden Sie sich an Frau Heckmann.

3.4 Nachprüfungstermine

Die Prüfungen werden grundsätzlich **jedes Semester** angeboten, sodass Sie selbst entscheiden können, in welchem Semester Sie eine Prüfung ablegen möchten (zu empfehlen ist allerdings, dass Sie die Prüfung direkt nach dem Besuch der dazugehörigen Lehrveranstaltungen absolvieren).

Gesonderte bzw. zusätzliche Nachprüfungen im selben Prüfungszeitraum gibt es in diesen Fällen nicht. Wenn Sie also eine Prüfung nicht bestanden haben oder aus Krankheitsgründen nicht erscheinen konnten, dann können Sie sich zur Prüfung **im nächsten Semester wieder anmelden**. Diese fungiert dann also als Nachprüfung.

3.5. Prüfungstermine

Prüfungstermine und -räume werden im HISinOne veröffentlicht (<https://campus.uni-due.de/cm/pages/cs/sys/portal/hisinoneStartPage.faces?chco=y>).

Eine Übersicht finden Sie auch auf der Seite des Prüfungsausschusses (<https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/pruefungsausschuss.php>).

Individuelle Termine für mündliche Prüfungen werden auf der Seite des Prüfungsamtes unter Angabe Ihrer Matrikelnummer veröffentlicht (https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungs-wesen/e_psychologie_startseite).

5. Nebenfachmodul (Modul 10)

In diesem Modul haben Sie die Gelegenheit, über den "Tellerrand" der Psychologie hinauszuschauen. Hierfür belegen Sie verschiedene Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 CP, die anderen Studiengängen als der Psychologie zugehörig sind. Das Institut für Psychologie hat Kooperationen mit anderen Instituten, an denen Sie diese Veranstaltungen besuchen können, geschlossen. Das Angebot können Sie hier einsehen: <https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/master.php> (Mögliche Fächer und Veranstaltungen).

Sie können die Veranstaltungen des Nebenfachmoduls in der gesamten Studienzeit des Masters absolvieren. Das Modul ist benotet. Alle Veranstaltungen schließen mit einer Prüfungsleistung im Sinne eines Qualifikationsnachweises ab (z.B. Test/Klausur).

Ein Nebenfach zu studieren, ist etwas anderes, als lose Veranstaltungen zu besuchen im Rahmen des Studiums liberale. Hier bedarf es konkreter Absprachen und Vereinbarungen mit den anderen Fächern. Wenn Sie Vorschläge für weitere Fächer haben, könnten Sie diese aber gerne unterbreiten. Dann müssten Gespräche zwischen den Fächern geführt und Veranstaltungen festgelegt bzw. eine Art "Programm" konzipiert werden. Ein Nebenfach Medizin wird vielfach gewünscht, ist aber vorerst leider nicht zu realisieren.

Es ist nicht möglich, dass Sie in eigener Absprache mit Dozierenden anderer Fächer deren Veranstaltungen im Rahmen des Nebenfachstudiums belegen. Ohne dass hier Absprachen *zwischen den Fächern* bestehen, ist eine Anerkennung solcher Veranstaltungen im Modul 10 nicht möglich.

Beispiel: Angebote aus dem Studiengang *Betriebswirtschaftslehre*

Folgende 5-CP-Module stehen zur Auswahl und können beliebig kombiniert werden:

Modul	Dozent	Turnus
Behavioral Economics	Prof. Zhurakhovska	Wintersemester
Corporate Governance	Prof. Eulerich	Wintersemester
Didaktik beruflichen Lernens	Prof. Bienengräber	Wintersemester
Game Theory and its Applications	Prof. Kovac	Wintersemester
Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Prof. Bienengräber	Wintersemester
Grundlagen der Unternehmenssteuerung	Prof. Eulerich	Sommersemester
Grundlagen des Marketings	Prof. Adler	Wintersemester
Grundlagen des Personalmanagements für interdisziplinäre Studiengänge	Prof. Prinz	Sommersemester
Makroökonomik für interdisziplinäre Studiengänge	Dr. Blagov	Wintersemester
Marketingentscheidungen	Prof. Adler	Sommersemester
Mikroökonomik für interdisziplinäre Studiengänge	Frau Vonnahme	Wintersemester
Personalmanagement	Prof. Borchert	Wintersemester
Planung und Organisation für interdisziplinäre Studiengänge	Prof. Eulerich	Wintersemester
Selbstführung, Mitarbeiterführung und Teamführung	Prof. Borchert	Sommersemester
Steuerung der Mitarbeiterproduktivität	Prof. Borchert	Sommersemester
Strategisches Marketing	Prof. Schmitz	Sommersemester
Topics in Labor Economics	Prof. Paul	Sommersemester
Vergütung und Leistungsanreize	Prof. Borchert	Wintersemester

6. Anwesenheitspflicht

Im Masterstudium gibt es 2 Veranstaltungen, in denen Anwesenheitspflicht herrscht. Diese Veranstaltungen sind inhaltlich so gestaltet, dass eine aktive Mitarbeit und Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden der Psychologie im Präsenzstudium zwingend notwendig sind. Es gilt grundsätzlich, dass Studierende maximal vier Termine bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht versäumen können. Dabei ist es nicht relevant, welche Gründe die Anwesenheit bedingen. Werden mehr als vier Termine versäumt (egal aus welchen Gründen), kann nicht mehr abgesichert werden, dass das Lernziel der Lehrveranstaltung erreicht wird, sodass diese nicht weiter absolviert werden kann. Es empfiehlt sich, die vier Fehltermine für mögliche Krankheitsfälle "aufzubewahren".

- **Modul 1: Methodentraining „Neuere Verfahren der Testkonstruktion“**
- **Modul 8: Methodentraining „Gutachtenerstellung und -präsentation“**

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen. Die regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmenden ist daher zwingend notwendig.

Grundsätzlich wird die Anwesenheit in allen Veranstaltungen empfohlen. Seminare und Übungen sind dialogorientierte Veranstaltungsformen. Ihre Lehr- und Lernformen gründen in der Diversität der Bedürfnisse der Beteiligten. Sie haben den Zweck, die im Studium auftauchenden Fragen in einer größeren Gruppe von Studierenden und unter Beratung und Anleitung eines/einer Lehrenden zu diskutieren und so neue Perspektiven aufzuwerfen und weiterführende Anregungen zu geben. Sie dienen nicht zuletzt auch der Ergänzung und Unterstützung des Selbststudiums. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen bieten die universitären Workshops außerdem die Möglichkeit, theoretisches Wissen praxisorientiert in konkreten Szenarien gemeinsam anzuwenden und so überhaupt erst die Fähigkeiten auszubilden, die in diesen Kursen erworben werden sollen. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Teilnahme an einem Diskurs, wie er sich in den Seminarveranstaltungen entfaltet, stellt eine wichtige Qualifikation für Universitätsabsolventinnen und Absolventen dar.

7. Berufspraktikum

Im Masterstudium muss ein Berufspraktikum im Umfang von 360 Stunden (entspricht 9 Wochen in Vollzeit) absolviert werden. Das Praktikum dient dazu, dass Sie einen psychologischen Tätigkeitsbereich kennenlernen und dabei ausreichend durch eine/einen Psychologin/Psychologen (Dipl.-Psych. oder M.Sc.in Psychologie) betreut werden.

Das Praktikum ist formal für das dritte Fachsemester vorgesehen, muss aber nicht zwingend in diesem Fachsemester erfolgen. Das Praktikum kann auch in zwei Teilen absolviert werden. Wichtig ist, dass Sie insgesamt 360 Stunden erbracht haben.

Begleitend zum Praktikum schreiben Sie einen Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10-15 Seiten und erstellen auf der Basis einer bestehenden Vorlage eine kleine Präsentation.

Alle relevanten Informationen zu den Praktika finden Sie auf der Homepage der Psychologie unter https://www.uni-due.de/biwi/psychologie/studiumpsych_praktikum.php

Für die Begleitung des Praktikums steht Ihnen Dr. Tobias Altmann zur Seite. Bei ihm reichen Sie auch alle Unterlagen ein und er kümmert sich um die Eintragung Ihrer Punkte beim Prüfungsamt.

Praktikumsbeauftragter:

Dr. Tobias Altmann
S06 S03 B73
0201 / 183 4726
tobias.altmann@uni-due.de
<https://www.uni-due.de/biwi/diff/altmann.php>



8. Masterarbeit / Forschungsorientierte Vertiefung (Modul 9)

Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Psychologie abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass Sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.

Zur Master-Arbeit können Sie nur zugelassen werden, wenn Sie die das Modul 9 (Forschungsorientierte Vertiefung) erfolgreich abgeschlossen und mindestens **80 CP** erworben haben.

Ziel des **Moduls „Forschungsorientierte Vertiefung“** ist die Erstellung eines wissenschaftlichen Exposés für eine empirische Arbeit. Hierzu ist folgender Ablauf geplant: Zunächst stellen die Arbeitsgruppen Ihnen ihre aktuellen Forschungsbereiche vor, in deren Rahmen es möglich (aber nicht zwingend) ist, eine eigene Idee für eine empirische Arbeit zu entwickeln. Nach den einzelnen Vorstellungen besteht die Möglichkeit, in einem offenen Forum den Mitgliedern der AGs Fragen zu stellen und mit den KollegInnen abzuklären, inwieweit eine bestimmte Fragestellung als Exposé von ihnen betreut werden kann. Dabei kann es natürlich sein, dass bestimmte AGs "überlaufen" sind, daher ist es ratsam, eventuell zwei Bereiche ins Auge zu fassen, in denen man sich vorstellen könnte, ein solches Exposé anzufertigen. Das Exposé soll dann gegen Ende des dritten Semesters bei dem Betreuer abgegeben werden. Natürlich ist es ratsam, die Ausarbeitung als Start in die Masterarbeit zu nutzen, so dass es sich gleichzeitig um ein Exposé für die spätere Masterarbeit handelt. Wenngleich das wahrscheinlich die Regel sein wird, so ist das aber nicht zwingend. Die Masterarbeit kann theoretisch auch in einem anderen Bereich geschrieben werden.

Die **Anmeldung** der Master-Arbeit erfolgt im Bereich **Prüfungswesen** (Frau Heckmann). Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master Psychologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Master-Arbeit haben Sie ein Vorschlagsrecht.

Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt **sechs Monate**. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten

Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Master-Arbeit wird als **Individualarbeit** angefertigt. Sie ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in **dreifacher Ausfertigung** in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

Die Master-Arbeit soll in der Regel **60 bis 80 Seiten** umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

Bei der Abgabe der Master-Arbeit müssen Sie schriftlich versichern, dass Sie Ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben (**Selbstständigkeitserklärung**).

9. Auslandsstudium und Auslandspraktikum

Ein Studienaufenthalt im Ausland eröffnet die Möglichkeit, internationale Studienerfahrungen zu sammeln, Sprachkenntnisse zu vertiefen, die eigene interkulturelle Kompetenz zu erweitern sowie Einblicke in die internationale Forschungslandschaft zu erlangen. Zudem erhöhen sich dadurch auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Sowohl Auslandsemester als auch -praktika sind im Rahmen des Studiums an der UDE möglich. Wichtig ist, dass Sie ihren Auslandsaufenthalt frühzeitig (9-12 Monate) planen und vorbereiten. An der UDE stehen Ihnen dabei verschiedene Beratungsangebote zur Seite. Jedes Semester werden außerdem Informationsveranstaltungen zum Thema Auslandsstudium und –praktikum angeboten.

Auslandssemester

Die Fakultät für Bildungswissenschaften der UDE hat mit verschiedenen Universitäten in Europa Kooperationen geschlossen, die es Ihnen ermöglichen, ein oder zwei Semester an einer dieser Universitäten zu studieren, ohne Studiengebühren dafür zahlen zu müssen. Natürlich können Sie auch an einer anderen Universität im Ausland studieren, hierfür fallen jedoch meistens Gebühren an.

Für ein Auslandssemester gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten. Eine Beantragung des Auslands-BAföGs ist möglich und das ERASMUS Programm vergibt für Auslandssemester an Partneruniversitäten Teilstipendien.

Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter: <https://www.uni-due.de/biwi/internationales/StudierenimAusland>

Auslandspraktikum

Bei Auslandspraktika erfolgt die Praktikumssuche in Eigeninitiative der Studierenden, anders als bei Auslandssemestern gibt es für Praktika im Ausland keine Kooperationen der UDE. Auslandspraktika können jedoch auch durch das ERASMUS Programm finanziell gefördert werden.

Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter: <https://www.uni-due.de/biwi/internationales/auslandspraktikum>

Von der Fakultät für Bildungswissenschaften steht Ihnen Frau Leung als **An-sprechpartnerin** mit folgenden Kontaktdataen zur Seite:

Melanie Leung

Sprechstunde dienstags 14-15 Uhr

S06 S06 A23

0201 183 4529

melanie.leung@uni-due.de

<https://www.uni-due.de/person/52697>

10. Abschlussfeier

Auch wenn dies – gefühlt – noch ein weiter Ferne liegen mag, wird gerade der Abschluss des Studiums für Sie ein ganz besonderer Moment im Leben sein. Um diesen gebührend zu begehen, wird jedes Jahr zumindest eine Abschlussfeier in einem schönen Ambiente (mit Rahmenprogramm, Band...) organisiert. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen! Die Feier wird gemeinsam für die Studiengänge Erziehungswissenschaft, Soziale Arbeit und Psychologie ausgerichtet. Hier sind daher viele helfende Hände vonnöten, damit die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt werden kann und auch für Sie in Zukunft erhalten bleiben kann.

Die nächste Feier findet am **26. November** statt. Aufgrund der Covid-19 Pandemie muss dies dieses Mal in einem digitalen Format erfolgen.

Auch wenn die diesjährige Abschlussfeier digital stattfindet, sei an dieser Stelle schon einmal darauf hingewiesen, dass für zukünftige Abschlussfeiern, die hoffentlich wieder in Präsenz stattfinden können, **Helper*innen für den Aufbau, während der Veranstaltung sowie für den Abbau gesucht werden.**

11. Wichtige Informationen und Abkürzungen

ECTS-Punkte (CP)	ECTS-Credits, die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben werden, erfassen den durchschnittlichen, für den Studien-erfolg erforderlichen <i>Workload</i> (Arbeitsaufwand, d.h. Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). Sie werden auch als <i>Credit Points</i> (CP) bezeichnet. Für ein erfolgreich absolviertes Modul wird die in den Modulhandbüchern angegebene Punktzahl vergeben. Der M.Sc. Psychologie umfasst 120 CP (davon 107 CP benotet, 13 unbenotet). Auf jedes der vier Semester entfallen dabei 30 CP.
HISinOne	HISinOne ist eine Campusmanagement-Software der Hochschul-Informations-System GmbH, die u.a. in der Prüfungsverwaltung eingesetzt wird. Sie können und müssen sich über diese Software online für Prüfungen anmelden und im Bedarfsfall wieder abmelden. Sie können hier Ergebnisübersichten und Notenver-buchungen abrufen.
LSF (keine Anmelde-pflicht zu Lehrver-anstaltungen in der Psychologie!)	LSF (DuE Campus) ist eine Web-Anwendung für Lehre, Studium und Forschung. Sämtliche Nutzer- und Administrationsfunktionen sind über einen Web-Browser zugänglich. Es dient als Studien-informations-, -beratungs- und -planungssystem, so dass verschiedene Nutzerkreise (Studierende, Lehrpersonal, Administratoren, Raumverwalter) bei ihren spezifischen Planungen effektiv unterstützt werden. DuE Campus wird als Portal für Selbstbedienungsfunktionen genutzt. Sie finden in diesem Rahmen auch das Vorle-sungsverzeichnis als Online-Ansicht. Grundsätzlich findet über diese Anwendung auch die Belegung von Lehrveranstaltungen statt. Als Studierende im B.Sc. Psychologie brauchen sich jedoch <u>nicht</u> zu den für Sie vorgesehenen Veran-staltungen des jeweiligen Fachsemesters (siehe Anhang) anmel-den, da dies automatisch erfolgt. Hingegen wäre es wünschenswert, dass Sie sich – wenn Sie nicht an den vorgeschlagenen Veranstaltungen (siehe Anhang) teilneh-men, bei den jeweiligen Dozent*innen abmelden.

Moodle

Moodle ist ein freies objektorientiertes Kursmanagementsystem und eine Lernplattform. Die Software bietet die Möglichkeiten zur Unterstützung kooperativer Lehr- und Lernmethoden. Moodle stellt einen virtuellen Kursraum zur Verfügung und dient in vielen Lehrveranstaltungen dazu, Materialien wie Präsentationen oder bestimmte Dokumente, Bilder und Videos bereitzustellen. Je nach den Ihnen zugewiesenen Rechten besteht auch die Möglichkeit zur Bearbeitung/ Erweiterung der Materialien.

Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt jedes Semester durch Zahlung der erforderlichen Beiträge innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist. Die **Rückmeldefrist** für das Sommersemester 2020 ist für Ersthörer der **2.1.-28.2.2020**. Für die darauffolgenden Semester finden Sie die Rückmeldungsfristen unter dem Stichwort „Semestertermine“ auf der Universitätshomepage. Bezüglich der Rückmeldetermine erfolgt **keine schriftliche Benachrichtigung!**

Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Beitrag spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktagen nach Ablauf der Frist bei der Hochschule eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen an den SB-Stationen und zu Hause möglich.

Self-Care-Portal

Mit diesem Portal (<https://benutzerverwaltung.uni-due.de/portal/>) stehen Ihnen einige Administrationsmöglichkeiten für Ihre Unikennung zu Verfügung. Sie können z.B.

- Ihr Passwort wechseln,
- die Zugriffsrechte für Ihren WWW-Homebereich setzen,
- Einstellungen Ihrer Kennung abfragen.

Studierende, die bei der Einschreibung eine Kennung und ein Passwort mitgeteilt bekommen haben, können hier diese Kennung freischalten, indem ein neues Passwort gewählt wird. Dabei wird auch endgültig die E-Mail-Adresse vergeben.

Semesterapparat

In der Regel haben die Dozierenden für Ihre Lehrveranstaltungen einen Semesterapparat eingerichtet. Dieser besteht zum einen als physischer Semesterapparat im Untergeschoss der Universitätsbibliothek (UB). Zum anderen gibt es einen gleichnamigen Online-Apparat (eine Übersicht finden Sie hier: <https://semapp.uni-due.de>), bei dem Sie zumeist auch Materialien vorfinden werden, die Sie herunterladen können (einzelne Aufsätze, Buchkapitel oder Präsentationen). Den Zugangsschlüssel erhalten Sie von Ihrem Dozenten.

Semesterticket und Campus-App myUDE

Nach der Immatrikulation und Zahlung des Sozial- und Studierendenschaftsbeitrages (bitte mindestens drei Werkstage einkalkulieren) steht Ihnen das Semesterticket (VRR/NRW) zu. Informationen zum Geltungsbereich, Fahrplänen etc. finden Sie auf den Internetseiten des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Ab sofort bietet die UDE an, dass Sie sich die Fahrtberechtigung (VRR und NRW-Ticket) **über die Campus-App myUDE (<https://www.uni-due.de/myude>) auf Ihr Smartphone laden** können (über diese App können Sie zugleich auf Campuspläne, die Speisepläne der Mensa, Ihr Konto bei der Universitätsbibliothek usw. zurückgreifen). Dieser neue, empfohlene Service bietet im Hinblick auf das Semesterticket folgende Vorteile:

- Registrierung und Herunterladen des Tickets auf das Smartphone dauert lediglich drei Minuten und kann praktisch von überall und zu jeder Tages- und Nachtzeit durchgeführt werden.
- Das seit Jahren andauernde Problem der Deutschen Bahn, die Chipkarten auszulesen, ist damit beseitigt.
- Im Falle des Verlustes des Ausweises (insbesondere an Wochenenden und Feiertagen oder bei einem Aufenthalt in anderen Städten) haben Sie immer noch das Ticket und müssen sich nicht schnellstmöglich um einen Ersatzausweis kümmern, um wieder fahrberechtigt zu sein.
- Im Falle der Beschädigung des Ausweises durch eventuellen unsachgemäßen Gebrauch (gelocht, mitge-waschen, durchgebrochen, Eis gekratzt etc.) sind Sie nicht auf die Öffnungszeiten des Bereichs Einschreibungswesen angewiesen.

Zusätzlich/alternativ wird Ihnen auch ein **PDF-Dokument** angeboten, das Sie sich vorab ausdrucken und bei Bedarf (z.B. bei Ausfall des Handys) als Fahrtberechtigung vorzeigen können.

Hierzu loggen Sie sich mit Ihrer Kennung für das Semesterticket unter: <https://vrr.tickeos.de/index.php/tickets/ticket> ein und wählen das entsprechende Ticket aus. Dann können Sie dieses über die Druckfunktion Ihres Browsers/PDF-Readers ausdrucken.

Falls Sie nicht sicher sind, ob Ihr Ausweis ein integriertes Semester-ticket hat, können Sie dieses im Sekretariat des AStA mit einem Lesegerät prüfen lassen (www.astadue.de/service/sekretariat).

Shuttlebus

Schnell und bequem von Campus zu Campus: Studierende und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen können mit einer Sonderbuslinie innerhalb von 20 Minuten kostenlos zwischen den beiden Standorten pendeln.

Die Busse sind barrierefrei und bieten Sitzplätze für 40 Personen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Beim Einstiegen muss der Studierendenausweis vorgezeigt werden.

- **Fahrt von Essen nach Duisburg:** Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Hörsaalzentrum Altes Audimax S04) zwischen 7:34 Uhr und 16:34 Uhr stündlich jeweils um 34
- **Fahrt von Duisburg nach Essen:** Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Lotharstraße) zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr stündlich jeweils um 30 ab.

Studierenden-ausweis und Chipkarte

Alle Studierenden erhalten einen Studierendenausweis, der für die Dauer des Studiums gültig ist und nach der Einschreibung per Post zugesandt wird. Auf der Karte befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung "Studierenden-ausweis" der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weitere personen-bezogene Daten werden nicht auf dem Chip gespeichert. Der Studierendenausweis ist **gleichzeitig** auch als **Bibliotheksausweis** und **Mensakarte mit Bezahlfunktion** zu nutzen.

Der Ausweis ermöglicht die **Nutzung der Selbstbedienungsstationen** (Druck von Studienbescheinigungen, Eingabe von Adressänderungen, Druck von Überweisungsträgern). Zusammen mit dem Studierendenausweis erhalten Sie eine vom **ZIM** (Zentrum für Informations- und Mediendienste) vergebene **Kennung**, mit der Sie sich dort einloggen können. Der Studierendenausweis ist durch eine 4-stellige PIN geschützt, welche Sie selbst vergeben und jederzeit ändern können.

Die Nutzung der übrigen Funktionen des Studierendenausweises ist erst dann zulässig, wenn alle Beträge für das entsprechende Semester bezahlt sind.

Die Karte ist Eigentum der Universität Duisburg-Essen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurückzugeben. Vor Abgabe der Karte sollten Sie sich ein eventuell vorhandenes Guthaben an der Mensa- oder Cafeteria-Kasse auszahlen lassen.

Bei **Verlust oder Beschädigung** kann ein neuer Ausweis im Bereich Einschreibungswesen (Frau Naber; T03 R00 Büro 5) während der Öffnungszeiten beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass mit der Erstellung eines neuen Ausweises der alte Ausweis mit dem dort aufgebrachten Semesterticket seine Gültigkeit verliert! Für den neuen Ausweis wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausweises per Überweisung zu zahlen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Ausweis gegen einen neuen

Ausweis bei den o. g. Mitarbeitern im Bereich Einschreibewesen eingetauscht. Der neue Ausweis ist kostenlos und kann sofort mitgenommen werden. **Ein eventuell vorhandenes Gut-haben müssen Sie sich vorher an der Mensa- oder Cafeteria-Kasse auszahlen lassen!**

12. Informationen zu den Anlagen

11.1 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch (Anlage 2) definiert die Struktur und Leistungsanforderungen der Module des Studiengangs „M. Sc. Psychologie“. Es gibt Ihnen Auskunft darüber, welche Kompetenzen Sie nach Abschluss der Module erworben haben, wie hoch die Arbeitszeit und die verbuchten Creditpoints sind und welche Prüfungsform zu absolvieren und zu bestehen ist, um das Modul erfolgreich abzuschließen.

11.2 Prüfungsordnung (inkl. Studienverlaufsplan)

Die rechtsverbindliche Prüfungsordnung (Anlage 3) legt die Rahmenbedingungen für den Studiengang „M. Sc. Psychologie“ fest. Weiterhin regelt sie sowohl Studienziele/-ablauf, den zu verleihenden akademischen Grad und beinhaltet auch wichtige Auskünfte zur Regelstudienzeit, Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt und Täuschung und andere notwendige Informationen.

Der Studienverlaufsplan bietet Ihnen einen Gesamtüberblick über alle zu absolvierenden Module des Studiengangs. Anhand dieses Plans können Sie Ihre Stundenpläne für jedes Semester gestalten. Halten Sie sich an den Studienverlaufsplan, wird sichergestellt, dass Sie das Studium in der Regelstudienzeit (4 Semester) studieren können und Sie vermeiden weiterhin mögliche Überschneidungen von Prüfungen jeglicher Art.

11.3 Unverbindliche Stundenplanempfehlung

Abschließend finden Sie auch einen unverbindlich empfohlenen Stundenplan, der die Vorgaben des Studienverlaufsplans berücksichtigt. Hier sind alle für das erste Semester angedachten Lehrveranstaltungen, die Dozierenden, Räume und Zeiten vermerkt.

Modulhandbuch Master of Science (M.Sc.) Psychologie

mit dem Schwerpunkt „Pädagogische Psychologie“

Fakultät für Bildungswissenschaften
Universität Duisburg-Essen

Stand
28.04.2020

**Modul 1:
Psychologische Diagnostik – Testen und Entscheiden**

Lehrangebot 3 SWS	Workload 180 (45 P / 135 S)	Credits 6	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenzzeit 2 SWS (30 h) Selbststudium 1 SWS (15 h) 70 h 65 h
Vorlesung: Testen und Entscheiden				
Methodentraining: Neuere Verfahren der Testkonstruktion				
Prüfungsleistungen				
<ul style="list-style-type: none"> Klausur über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls 				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
<ul style="list-style-type: none"> Klausur als bestanden bewertet 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung der wichtigsten Aspekte der psychologischen Diagnostik (Testtheorien, diagnostischer Prozess und Entscheidungsfindung) Kosten-Nutzen-Überlegungen psychologischer Diagnostik Evaluationsdiagnostik Vermittlung von Kenntnissen in der Konstruktion und Bewertung psychometrischer Verfahren In der Übung sollen in Kleingruppenarbeit die Kenntnisse zur Testkonstruktion praktisch angewendet werden, indem Studierende ein psychometrisches Verfahren konstruieren und anschließend erproben und evaluieren. 				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> Studierende kennen typische Anwendungsbereiche und Anforderungen an die evaluative Diagnostik und können diese projektbezogen einschätzen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse psychologisch-diagnostischer Instrumente und können anhand der Kennwerte objektivierte Entscheidungen über die Diagnostik im konkreten Einzelfall einer Untersuchung bzw. Studie treffen. Sie haben Kenntnisse über Theorie und Praxis der klassischen Testtheorie und der Item-Response-Theorie. Sie kennen Möglichkeiten, den diagnostischen Prozess in der konkreten Testung zu optimieren. Sie sind in der Lage, die Generierung und Bewertung von Items in Fragebogen und Tests anhand etablierter Kriterien durchzuführen. Sie können fachgerecht und eigenverantwortlich psychologische Testverfahren planen, durchführen, auswerten und interpretieren. Sie können dabei die Risiken und Chancen einer Diagnostik einschätzen und fallspezifischen Rat geben bzw. entscheiden. 				
Teilnahmevoraussetzungen	Projektbericht über die Erstellung eines Testverfahrens als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur			
Stellenwert der Note für die Endnote	6 von 107 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester			
Modulbeauftragte	Schmitz			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie			

Modul 2:**Pädagogische Psychologie: Ausgewählte Schwerpunkte**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit Selbst-studium
<i>Seminar: Instructional Design</i>			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar: Educational Neuroscience</i>			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Projektseminar: Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts</i>			2 SWS (30 h)	60 h
Prüfungsleistungen				
• Hausarbeit im Projektseminar				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Hausarbeit als bestanden bewertet				
Inhalte				
• Auf der Basis pädagogisch-psychologischer Theorien und Forschungsergebnisse werden aktuelle Ansätze zur Optimierung von Lernprozessen erarbeitet.				
• Vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse werden klassische Themenfelder der pädagogischen Psychologie (z.B. typischer Erwerb schulischer Fertigkeiten, Lernstörungen, Zweitspracherwerb, Entwicklung von Aufmerksamkeit und exekutiver Kontrolle) aus einer neurokognitiven Perspektive betrachtet.				
• Ein eigenes Forschungs- oder Entwicklungsprojekt wird geplant und seine Durchführung begleitet.				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
• Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse des Forschungsstandes im Bereich des Instructional Designs.				
• Sie haben vertiefte Kenntnisse über theoretische und methodische Grundlagen sowie Forschungsergebnisse und praxisnahe Umsetzungskonzepte aus dem Bereich der Educational Neuroscience				
• Auf Basis dieser Kenntnisse sind sie in der Lage, ein thematisch einschlägiges Forschungs- oder Entwicklungsprojekt durchzuführen.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				9 von 107 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte				Leutner
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie

Modul 3:
Klinische Psychologie über die Lebensspanne

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenzzeit Selbststudium
Vorlesung: Klinische Psychologie über die Lebensspanne			2 SWS (30 h)	60 h
Seminar: Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Forschung			2 SWS (30 h)	60 h
Seminar: Klinisch-psychologische Therapie und Beratung			2 SWS (30 h)	60 h
Prüfungsleistungen				
• Mündliche Prüfung über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Mündliche Prüfung als bestanden bewertet				
Inhalte				
• Vertieftes Wissen zu Diagnostik, Symptomatik, Ätiologie, Epidemiologie, Prognose, Verlauf und Behandlung psychischer Störungen unterschiedlicher Altersbereiche: Kindes- und Jugendalter, komplexe Störungen des mittleren Erwachsenenalters, Störungen des höheren Erwachsenenalters				
• Kenntnis, Anwendung und kritische Beurteilung von Methoden und Verfahren der Verhaltenstherapie als Beispiel klinisch-psychologischer Therapie und Beratung				
• Vertiefte Kenntnis ausgewählter Themen, Methoden und Ergebnisse klinisch-psychologischer Forschung				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
• Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu den betrachteten psychischen Störungen des Kindes- und Jugendalters sowie des höheren Lebensalters und zu komplexen psychischen Störungen des mittleren Erwachsenenalters				
• Studierende verstehen altersspezifische Besonderheiten psychischer Störungen und erkennen diagnostische und therapeutische Herausforderungen.				
• Studierende lernen exemplarische therapeutische Methoden kennen und eignen sich erste diesbezügliche Handlungskompetenzen. Sie erwerben praktische klinisch-psychologische Gesprächsführungskompetenzen und lernen Möglichkeiten und Grenzen von Therapie und Beratung einzuschätzen.				
• Sie reflektieren die Rahmenbedingungen und die Ethik klinisch-psychologischen Handelns.				
• Studierende verfügen über vertieftes Wissen über ausgewählte Themen und Methoden klinisch-psychologischer Forschung, können diese interpretieren, kritisch analysieren und bewerten.				
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 107 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Forkmann			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie			

Modul 4:**Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 P / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenzzeit 2 SWS (30 h) Selbststudium 60 h
Seminar: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne in ausgewählten Kontexten				2 SWS (30 h) 60 h
Seminar: Entwicklung der Persönlichkeit				
Prüfungsleistungen				
• Klausur über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Klausur als bestanden bewertet				
Inhalte				
• Vertiefung zentraler Konzepte, Theorien, Forschungsparadigmen und Methoden der Entwicklungspsychologie, der Persönlichkeitspsychologie über die Lebensspanne und der interkulturellen Psychologie				
• Normative und differentielle Entwicklungsverläufe, Entwicklung in verschiedenen Kontexten, ggf. und unter Berücksichtigung von Akkulturationsprozessen				
• Anlage- und Umweltdeterminanten in der Persönlichkeitsentwicklung				
• Diskussion aktueller Forschungsbefunde aus der Entwicklungspsychologie und der Persönlichkeitspsychologie anhand von internationaler Originalliteratur				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
• Studierende kennen die wichtigsten Konzepte, Theorien und Methoden entwicklungs- und persönlichkeitspsychologischer Forschung.				
• Sie verstehen das Konzept der Entwicklung als Prozess über die gesamte Lebensspanne.				
• Studierende sind in der Lage, aktuelle, internationale Forschungsarbeiten zu verstehen und zu bewerten.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				6 von 107 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte				Boeger, Roth
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie

Modul 5:
Forschungsmethoden und Evaluation

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit Selbst-studium
<i>Seminar: Evaluationsforschung</i>			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar: Pädagogisch-psychologisches Assessment</i>			2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar: Anwendungsaspekte</i>			2 SWS (30 h)	60 h
Prüfungsleistungen				
• Klausur über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Klausur als bestanden bewertet				
Inhalte				
• Grundlagen- vs. Evaluationsforschung				
• Formative/ Summative Evaluation				
• Experimentelle, korrelative und Längsschnitt- Designs				
• Large-Scale-Assessment, Multiple-Matrix-Designs, Rückmeldungsformate				
• Kompetenzmodelle				
• Psychometrische Modelle				
• Strukturgleichungsmodelle				
• Messmodell/ Strukturmodell				
• Schätzverfahren, Fit-Statistiken				
• Mediation und Moderation				
• Datenanalyse mit R, MPLUS o.ä.				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
• Die Studierenden kennen verschiedene Evaluationsdesigns und können sie vergleichend bewerten.				
• Sie kennen Modelle und Verfahren des Large-Scale-Assessments und können vorliegende Studien bewerten.				
• Sie kennen Modelle und Verfahren der Strukturmodellierung und können sie unter Nutzung von Software-Paketen anwenden.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				9 von 107 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte				Schmitz, Leutner
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie

Modul 6:**Kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen von Lernen und Leisten**

Lehrangebot 4 SWS	Workload 180 (60 S / 120 S)	Credits 6	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				
Seminar: Sozial- kognitions- oder interkulturell-psychologische Aspekte von Leistungsbe-reitschaft und Leistungsvermögen				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h)
Seminar: Lernen aus Perspektive der Sozial-, Kognitions- oder Interkulturellen Psycholo-gie				Selbst-studium 60 h 2 SWS (30 h)
Prüfungsleistungen				
• Mündliche Prüfung über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Mündliche Prüfung als bestanden bewertet				
Inhalte				
• Sozial-kognitive und interkulturelle Einflüsse auf Lernen und Leisten				
• Gruppeneinflüsse auf Leistung und Lernprozesse				
• Interkulturelle Kompetenz im Kontext von Lehr-Lernkontexten				
• Kognitionspsychologische Einflüsse auf Lernen und Leisten.				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
• Die Studierenden erwerben Analysekompetenz: Sie kennen die Einflüsse sozialer Interaktionen und sozialer Kognitionen auf Lern- und Leistungsprozesse und können diese auf konkrete Lehr-Lernkontakte beziehen.				
• Die Studierenden erwerben Transferkompetenz: Sie haben eine vertiefte Kenntnis kognitionspsychologischer Grundlagen von Lernprozessen und Leistung und können diese auf konkrete Lehr-Lernkontakte anwenden.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leis-tung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				6 von 107 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte				Steins, von Stockhausen
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie

Modul 7:**Präventions- und Interventionskonzepte in der Psychologie**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenzzeit 2 SWS (30 h) Selbststudium 60 h
	Seminar: Präventions- und Interventionskonzepte in der pädagogischen Psychologie			2 SWS (30 h) 60 h
	Seminar: Präventions- und Interventionskonzepte in der Arbeits- und Organisationspsychologie			2 SWS (30 h) 60 h
	Projektseminar: Planung und Durchführung einer Interventionsmaßnahme			2 SWS (30 h) 60 h
Prüfungsleistungen				
• Mündliche Prüfung über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Mündliche Prüfung als bestanden bewertet				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> Überblick über Präventions- und Interventionskonzepte in der pädagogischen sowie Arbeits- und Organisationspsychologie, deren Anwendungsbedingungen und Effektivität Vertiefung spezifischer Interventionsmaßnahmen in verschiedenen pädagogischen oder arbeits- und organisational-psychologischen Handlungsfeldern Einsatz von Interventionsmaßnahmen: Die Studierenden werden begleitet bei der Diagnostik, Planung und ggf. Durchführung einer Interventionsmaßnahme im Rahmen eines Einzelfalles (z.B. Schüler mit Lern-Leistungsstörungen) oder einer Gruppenintervention (z.B. partizipative Arbeitsgestaltung im Team). Dokumentation selbst durchgeföhrter Interventionen einschließlich deren Evaluation 				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> Studierende kennen spezifische Präventions- und Interventionsansätze. Sie kennen methodische Konzepte zur Förderung bei umschriebenen und bereichsübergreifenden Lern- und Leistungsstörungen. Sie sind in der Lage, einen Interventionsansatz zu entwickeln und anzuwenden. Sie können Fördereffekte kontrollieren und eine Maßnahme evaluieren. Sie können Interventionen angemessen evaluieren und dokumentieren. 				
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 107 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Heine, Müller			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie			

Modul 8:**Psychologische Begutachtung – Erstellung und Präsentation**

Lehrangebot 3 SWS	Workload 180 (45 P / 135 S)	Credits 6	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit 2 SWS (30 h) Selbst-studium 100 h
<i>Seminar: Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung</i>				1 SWS (15 h) 35 h
<i>Methodentraining: Gutachtenerstellung und -präsentation</i>				
Prüfungsleistungen				
• Anfertigung und Vorstellung eines psychologischen Gutachtens unter Supervision				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Gutachten als bestanden bewertet sowie regelmäßige Teilnahme an der Übung				
Inhalte				
• Grundlegende Aspekte der psychologischen Begutachtung, bspw. Formulierung einer psychologischen Fragestellung, Planung des Untersuchungsprozesses, Auffassung der Gutachtenbestandteile „Vorgesichte“, „Untersuchungsergebnisse“, „Befund“ und „Stellungnahme“				
• Bearbeitung eigener gutachterlicher Fragestellungen im Rahmen einer Einzelarbeit. Hierzu begutachten die Studierenden eine reale Person in einem realen Begutachtungssetting, erheben die notwendigen Daten, erstellen ein Gutachten und präsentieren es				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
• Studierende sind in der Lage, eine psychologische Begutachtung zu planen, durchzuführen und diesen Prozess sowie die Ergebnisse des Prozesses in Form eines fachgerechten Gutachtens zu dokumentieren.				
• Studierende können ihr Gutachten Fachkolleg/innen vorstellen und sind in der Lage, ihre Entscheidungen sachgerecht zu begründen.				
Teilnahmevoraussetzungen				Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote				6 von 107 CP
Häufigkeit des Angebots				Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte				Roth, Schmitz
Verwendung des Moduls				Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie

Modul 9:
Forschungsorientierte Vertiefung

Lehrangebot 3 SWS	Workload 210 (45 P / 165 S)	Credits 7	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenzzeit 3 SWS (45 h) Selbststudium 165 h
<i>Übung: Forschungsorientierte Vertiefung</i>				
Prüfungsleistungen				
<ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines wissenschaftlichen Exposés für eine empirische Arbeit Voraussetzung für die Vergabe von Credits <ul style="list-style-type: none"> Exposé als bestanden bewertet und regelmäßige Teilnahme an der Übung 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsbefunde aus den Arbeitsgruppen des Instituts für Psychologie Praktische Übungen zur Erstellung eines wissenschaftlichen Exposés 				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> Studierende kennen die aktuellen Forschungsbefunde der Arbeitsgruppen. Auf dieser Grundlage können sie eigene, weitergehende Fragestellungen entwickeln. Sie sind in der Lage, ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen, in dem die Durchführung einer eigenen empirischen Untersuchung theoretisch begründet und methodisch dargestellt wird. 				
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat von 10-15 min pro Person, Portfolio im Umfang von 5-7 Seiten, Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote	7 von 107 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester			
Modulbeauftragte	Leiter/in des Instituts für Psychologie			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie			

**Modul 10:
Nebenfachmodul**

Lehrangebot offen	Workload 300	Credits 10	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
Teilnahmevoraussetzungen	keine			
Stellenwert der Note für die End-note	10 von 107 CP			
Häufigkeit des Angebots	Je nach Studienangebot der jeweiligen Studienrichtungen			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M. Sc. Psychologie			

**Modul 11:
Berufspraktikum**

Lehrangebot --	Workload 390 (Praktikum)	Credits 13	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> Erfahrungen und aktive Mitwirkung in den unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie 				
Lernergebnisse/Kompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt. 				
Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
<ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung des betreuenden Psychologen/der betreuenden Psychologin (Dipl.-Psych. oder M. Sc.) über das absolvierte Praktikum Praktikumsbericht (10 bis 15 Seiten, inkl. Literatur) und Präsentation 				
Teilnahmevoraussetzungen	keine			
Stellenwert der Note für die Endnote	unbenotet			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester			
Modulbeauftragte	Altmann (Praktikumsbeauftragte/r des Instituts für Psychologie)			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie			

**Modul 12:
Masterarbeit**

Lehrangebot --	Workload 900 (S)	Credits 30	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Vergabe von Credits				
• Masterarbeit (benotet)				
Inhalte				
• Planung, Durchführung und Auswertung einer wissenschaftlichen Untersuchung und Erstellung einer Masterarbeit				
Lernergebnisse/Kompetenzen				
• Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.				
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 9			
Stellenwert der Note für die Endnote	30 von 107 CP			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte	Steins, von Stockhausen			
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie			

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Psychologie
an der Universität Duisburg-Essen**

vom 04. August 2016

(Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84)

geändert durch zweite Änderungsordnung vom 04. März 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Lehr- / Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 10 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 25 Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Geltungsbereich
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von 180 ECTS-Credits.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Mit dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudiengang sind die folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- Kenntnisse in Methoden der Psychologie und Statistik im Umfang von mindestens 15 Credits,
 - Empiriepraktikum im Umfang von mindestens fünf Credits,
 - Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik inklusive Testtheorie im Umfang von mindestens acht Credits,
 - Kenntnisse in mindestens vier der folgenden fünf Grundlagenbereiche (mit insgesamt mindestens 30 Credits):
 - Allgemeine Psychologie
 - Biologische Psychologie
 - Persönlichkeitspsychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialpsychologie,
 - Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von mindestens 12 Credits,
 - Kenntnisse in Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogischer Psychologie oder einem anderen Anwendungsfach der Psychologie im Umfang von 12 Credits.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.
- (5) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in der Lage ist, im Bereich der Psychologie selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten auszuüben sowie auf wissenschaftlicher Grundlage evidenzbasiert praktisch zu arbeiten. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erlaubt ihre entwickelte Kompetenz zu eigener Forschungsarbeit und zur kritischen Rezeption empirischer Befunde, selbst wissenschaftliche Entwicklungen in der Psychologie voranzutreiben und laufend Anschluss an innovative, wissenschaftlich begründete und empirische Entwicklungstrends zu halten.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Psychologie qualifiziert somit für Berufe mit selbstständigen diagnostischen, beratenden und interventionsorientierten Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, sowie in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie. Gleichzeitig qualifiziert das Studium umfassend für Tätigkeiten in der sozialwissenschaftlichen, psychologischen, neurowissenschaftlichen und epidemiologischen Forschung.

Weiterhin qualifiziert das Studium zur Lehrtätigkeit in fachlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die weiterführende wissenschaftliche Laufbahn, vor allem in psychologischen und neurowissenschaftlichen Fächern. Zu möglichen Berufsfeldern gehören Tätigkeiten im Personalwesen, in der Gesundheitsversorgung, -erziehung und -beratung, im Schulwesen, sowie Beratungs- und therapeutische Tätigkeiten im Erziehungs- und klinisch-psychologischen, arbeits-, betriebs- und organisationspsychologischen Bereich sowie im Bereich von Umfragen und Marktforschung. Falls zumindest das Modul Klinische Psychologie des Kinder- und Jugendalters sowie das Basismodul Klinische Psychologie im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen (oder ein gleichwertiges Modul eines Studiengangs nach § 1 Abs. 3) erfolgreich absolviert wurde, qualifiziert der Studiengang - in Kombination mit einem abgeschlossenen universitären Studium in einem Bachelorstudiengang Psychologie - für den Zugang zur Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes.

(4) Der erfolgreich bestandene Masterabschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

**§ 3
Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung für den Masterstudiengang Psychologie verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt M.Sc..

**§ 4
Aufnahmerhythmus**

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Psychologie im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Psychologie einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 9) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.
- (4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:
 - a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
 - b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
 - c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
 - d) die Credits,
 - e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
 - f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschrivenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 7
Lehr-/Lernformen**

- (1) Im Masterstudiengang Psychologie gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:
 - a. Vorlesung
 - b. Übung
 - c. Seminar
 - d. Praktikum
 - e. Selbststudium
 - f. Methodentraining
 - g. Projektseminar²

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Studien und deren selbständige Durchführung, Protokollierung und Auswertung eingeübt werden.

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regel-mäßig im Seminarplenum vorgestellt und reflektiert.³

- (2) Im Masterstudiengang Psychologie gilt in folgenden Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht:

- a) Modul 1: Methodentraining „Neuere Verfahren der Testkonstruktion“
- b) Modul 8: Methodentraining „Gutachtenerstellung und -präsentation“.⁴

§ 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Masterstudiengang Psychologie müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.
- (3) Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits.
 - b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 90 Credits.

In den Credits der fachspezifischen Module sind 13 Credits für berufspraktische Tätigkeiten (Modul 11 - Berufspraktikum) bzw. ein Forschungspraktikum gemäß § 10 enthalten.

- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 10 Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 9 Wochen (390h Workload) zu absolvieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

bereitzustellen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fachgebiet zu hören. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung

§ 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 15

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein. Unbenotete Modulprüfungen gehen aus dem Studienplan hervor.

(6) Die Modulprüfungen werden

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Forschungs- bzw. Projektbericht oder Praktikumsbericht
- e) Gutachten
- f) Exposé
- g) als Kombination der Prüfungsformen a) – f)⁵ erbracht.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.⁶

§ 16

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der 5. und 6. Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(5) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von maximal 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für Forschungsberichte, Projektberichte, Gutachten, Exposés⁷ sowie für den Praktikumsbericht. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate sowie Forschungs-, Projektberichte und Praktikumsberichte werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudienprogramm Psychologie abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder

seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 80 erworben und das Modul 9 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungsessen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Masterprogramm Psychologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit wird als Individualarbeit angefertigt.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungsessen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Psychologie maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungsessen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungsessen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 24
Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudien-
gang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17
bis 19 sowie die Masterarbeit gemäß § 20 erfolgreich ab-
solviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen
Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,
wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht
erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß
§ 21 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird
vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studie-
renden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise
sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheini-
gung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfun-
gen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist
und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestan-
den worden ist.

**§ 25
Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten
(Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine
differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermögli-
chen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen
Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen ent-
spricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den
Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/
oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel
der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste
Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle wei-
teren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note
lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausrei-
chend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist
endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“
(5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten
gemäß § 21 ausgeschöpft sind.

**§ 26
Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zu-
geordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung
mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet
wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prü-
fungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die er-
zielte Note der Modulprüfung.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel
der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade
Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der
Summe der mit den Einzelnnoten multiplizierten Credits, di-
vidiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des
Moduls.

**§ 27
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits
gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note aner-
kannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Ge-
samtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter
dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden
ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entspre-
chend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der
Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im
Zeugnis gemäß § 29 Absatz 1 das Gesamtprädatik „mit
Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 28
Zusatzaufgaben**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht-
und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern ei-
ner Prüfung unterziehen (Zusatzaufgaben).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzaufgabe wird bei
der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht
mit berücksichtigt.

**§ 29
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung be-
standen, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und

englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden wesentlichen Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 30 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten

- Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Masterarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 35
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.07.2016 und des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 18.07.2016.

Duisburg und Essen, den 04. August 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

**§ 34
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2019/2020⁸ im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Anlage 1 ⁹										
Studienplan für den Masterstudiengang M. Sc. Psychologie										
Modulcode ¹	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
1.	Psycholog. Diagnostik	1/1 (P)	6	1	Testen und Entscheiden	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Neuere Verfahren der Testkonstruktion	1/1 (P)	Metho-dentrain-ing	1		
2.	Pädagogische Psychologie: Ausgewählte Schwerpunkte	1/1 (P)	9	1	Instructional Design	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Hausarbeit
					Educational Neuroscience	1/1 (P)	Seminar	2		
					Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts	1/1 (P)	Projektseminar	2		
3.	Klinische Psychologie über die Lebensspanne	1/1 (P)	9	1	Klinische Psychologie über die Lebensspanne	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Ausgewählte Themen klinisch-psycholog. Forschung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Klinisch-psycholog. Therapie und Beratung	1/1 (P)	Seminar	2		

4. ¹⁰	Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne	1/1 (P)	6	1	Entwicklungspsychologie der Lebensspanne in ausgewählten Kontexten	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Entwicklung der Persönlichkeit	1/1 (P)	Seminar	2		
5.	Forschungsmethoden und Evaluation	1/1 (P)	9	2	Evaluationsforschung	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Pädagogisch-psychologisches Assessment	1/1 (P)	Seminar	2		
					Anwendungaspekte	1/1 (P)	Seminar	2		
6. ¹¹	Kognitions- und sozial-psycholog. Grundlagen von Lernen und Leisten	1/1 (P)	6	2	Sozial-, kognitions- oder interkulturell-psycholog. Aspekte von Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Lernen aus Perspektive der Sozial-, Kognitions-, oder Interkulturellen Psychologie	1/1 (P)	Seminar	2		

7.	Prävention und Interventionskonzepte in der Psychologie	1/1 (P)	9	2	Präventions- und Interventionskonzepte in der pädagogischen Psychologie	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Präventions- und Interventionskonzepte in der Arbeits- und Organisationspsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		
					Planung und Durchführung einer Interventionsmaßnahme in der pädagogischen Psychologie	1/2 (WP)	Projektseminar	2		
					ODER					
					Planung und Durchführung einer Interventionsmaßnahme in der Arbeits- und Organisationspsychologie	1/2 (WP)	Projektseminar	2		
8. ¹²	Psycholog. Begutachtung	1/1 (P)	6	2	Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Gutachten
					Gutachtenerstellung und -präsentation	1/1 (P)	Methodentraining	1		
9.	Forschungsorientierte Vertiefung	1/1 (P)	7	3	Forschungsorientierte Vertiefung	1/1 (P)	Übung	3	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Exposé
10.	Nebenfachmodul	1/1 (WP)	10	3	LV im Umfang von 10 CP	1/1 (WP)	Vorlesung / Seminar	variert	keine	variiert
11.	Berufspraktikum	1/1 (P)	13	3		1/1 (P)			keine	
12. ¹³	Masterarbeit	1/1 (P)	30	4		1/1 (P)			Abschluss des Moduls 9 und Erwerb von mind. 80 Credits	Masterarbeit

Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Psychologische Diagnostik – Testen und Entscheiden

Studierende kennen typische Anwendungsbereiche und Anforderungen an die evaluative Diagnostik und können diese projektbezogen einschätzen.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse psychologisch-diagnostischer Instrumente und können anhand der Kennwerte objektivierte Entscheidungen über die Diagnostik im konkreten Einzelfall einer Untersuchung bzw. Studie treffen.

Studierende haben Kenntnisse über Theorie und Praxis der klassischen Testtheorie und der Item-Response-Theorie. Sie kennen Möglichkeiten, den diagnostischen Prozess in der konkreten Testung zu optimieren.

Sie sind in der Lage, die Generierung und Bewertung von Items in Fragebogen und Tests anhand etablierter Kriterien durchzuführen.

Sie können fachgerecht und eigenverantwortlich psychologische Testverfahren planen, durchführen, auswerten und interpretieren. Sie können dabei die Risiken und Chancen einer Diagnostik einschätzen und fallspezifischen Rat geben bzw. entscheiden.

Modul 2: Pädagogische Psychologie: Ausgewählte Schwerpunkte¹⁴

Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse des Forschungsstandes im Bereich des Instructional Designs.

Sie haben vertiefte Kenntnisse über theoretische und methodische Grundlagen sowie Forschungsergebnisse und praxisnahe Umsetzungskonzepte aus dem Bereich der Educational Neuroscience.

Auf Basis dieser Kenntnisse sind sie in der Lage, ein thematisch einschlägiges Forschungs- oder Entwicklungsprojekt durchzuführen.

Modul 3: Klinische Psychologie über die Lebensspanne¹⁵

Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu den betrachteten psychischen Störungen des Kindes- und Jugendalters sowie des höheren Lebensalters und zu komplexen psychischen Störungen des mittleren Erwachsenenalters.

Studierende verstehen altersspezifische Besonderheiten psychischer Störungen und erkennen diagnostische und therapeutische Herausforderungen.

Studierende lernen exemplarische therapeutische Methoden kennen und eignen sich erste diesbezügliche Handlungskompetenzen. Sie erwerben praktische klinisch-psychologische Gesprächsführungskompetenzen und lernen Möglichkeiten und Grenzen von Therapie und Beratung einzuschätzen.

Sie reflektieren die Rahmenbedingungen und die Ethik klinisch-psychologischen Handelns.

Studierende verfügen über vertieftes Wissen über ausgewählte Themen und Methoden klinisch-psychologischer Forschung, können diese interpretieren, kritisch analysieren und bewerten.

Modul 4: Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne¹⁶

Studierende kennen die wichtigsten Konzepte, Theorien und Methoden entwicklungs- und persönlichkeitspsychologischer Forschung, ggf. und unter Berücksichtigung von Akkulturationsprozessen.

Sie verstehen das Konzept der Entwicklung als Prozess über die gesamte Lebensspanne (normative und differentielle Entwicklungsverläufe; Entwicklung in verschiedenen Kontexten; Anlage- und Umweltdeterminanten in der Persönlichkeitsentwicklung).

Studierende sind in der Lage, aktuelle, internationale Forschungsarbeiten in den Bereichen Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie zu verstehen und zu bewerten.

Modul 5: Forschungsmethoden und Evaluation¹⁷

Die Studierenden kennen Grundlagen und Modelle von Psychotherapie und ihre Besonderheiten in der Anwendung bei verschiedenen Störungsbildern im Kindes- und Jugendalter.

Studierende verstehen psychische Auffälligkeiten vor dem Hintergrund der entwicklungspsychologischen Dynamik des Kindes- und Jugendalters.

Die Studierenden erlernen biopsychosoziale und gesundheitspsychologische Modelle und Rehabilitationsmaßnahmen.

Sie reflektieren die Rahmenbedingungen und die Ethik klinisch-psychologischen Handelns.

Studierende sind in der Lage, die Möglichkeiten und Grenzen beratungsorientierter Interventionen zu reflektieren, und erwerben praktische Gesprächsführungskompetenzen.

Modul 6: Kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen von Lernen und Leisten¹⁸

Die Studierenden erwerben Analysekompetenz: Sie kennen die Einflüsse sozialer Interaktionen und sozialer Kognitionen sowie interkultureller Aspekte auf Lern- und Leistungsprozesse und können diese auf konkrete Lehr-Lernkontexte beziehen.

Die Studierenden erwerben Transferkompetenz: Sie haben eine vertiefte Kenntnis kognitionspsychologischer Grundlagen von Lernprozessen und Leistung und können diese auf konkrete Lehr-Lernkontakte anwenden.

Modul 7: Prävention und Interventionskonzepte in der Psychologie¹⁹

Studierende kennen spezifische Präventions- und Interventionsansätze, deren Anwendungsbedingungen und Effektivität.

Sie kennen methodische Konzepte zur Förderung bei umschriebenen und bereichsübergreifenden Lern- und Leistungsstörungen.

Sie sind in der Lage, einen Interventionsansatz zu entwickeln und anzuwenden (begleitete Diagnostik, Planung und Durchführung einer Interventionsmaßnahme im Rahmen eines Einzelfalles oder einer Gruppenintervention).

Studierende können Effekte kontrollieren und eine Maßnahme evaluieren.

Sie können Interventionen angemessen evaluieren und dokumentieren.

Modul 8: Psychologische Begutachtung – Erstellung und Präsentation

Studierende sind in der Lage, eine psychologische Begutachtung zu planen, durchzuführen und diesen Prozess sowie die Ergebnisse des Prozesses in Form eines fachgerechten Gutachtens zu dokumentieren.

Sie können ihr Gutachten Fachkolleg/innen vorstellen und sind in der Lage, ihre Entscheidungen sachgerecht zu begründen.

Modul 9: Forschungsorientierte Vertiefung

Studierende kennen die aktuellen Forschungsbefunde der Arbeitsgruppen.

Auf dieser Grundlage können sie eigene, weitergehende Fragestellungen entwickeln.

Sie sind in der Lage, ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen, in dem die Durchführung einer eigenen empirischen Untersuchung theoretisch begründet und methodisch dargestellt wird.

Modul 10: Nebenfachmodul

Die Inhalte und Qualifikationsziele werden durch das jeweils studierte Fach vorgegeben.

Modul 11: Berufspraktikum

Die Studierenden sammeln Erfahrungen durch aktive Mitwirkung in den unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie.

Sie erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

Modul 12: Masterarbeit

Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.

-
- ¹ § 1 Abs. 2 und Abs. 3 neu gefasst, bisheriger Abs. 5 wird Abs. 4, neuer Abs. 5 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.04.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ² § 7 Abs. 1 Aufzählung ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ³ § 7 Abs. 1 neue Sätze 8 und 9 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ⁴ § 8 Abs. 2 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ⁵ § 15 Abs. 6 Buchstabe e) Wortlaut ersetzt, Buchstabe f) und g) angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ⁶ § 15 Abs. 9 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ⁷ § 19 Satz 2 Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ⁸ § 34 Ziffernfolge ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ⁹ Anlage 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ¹⁰ Anlage 1, Modul 4, Angaben zum Modul ersetzt durch die Angaben zum Modul 6 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ¹¹ Anlage 1, Modul 6, Angaben zum Modul ersetzt durch die Angaben zum bisherigen Modul 4 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ¹² Anlage 1, Modul 8, Spalte SWS pro Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltung Gutachtenerstellung und -präsentation, Ziffer 2 ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ¹³ Anlage 1, Modul 12, Spalte Teilnahmeveraussetzung zur Prüfung, Wortlaut ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ¹⁴ Anlage 2, Modul 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ¹⁵ Anlage 2, Modul 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ¹⁶ Anlage 2, Modul 4, Satz 1 Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019 und Wortlaut zu Modul 4 wird ersetzt durch Wortlaut zu Modul 6 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ¹⁷ Anlage 2, Modul 5, Überschrift neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ¹⁸ Anlage 2, Modul 6, Satz 1 Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019 und Wortlaut zu Modul 6 wird ersetzt durch Wortlaut zum bisherigen Modul 4 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ¹⁹ Anlage 2, Modul 7, Überschrift neu gefasst und Satz 4 Wort ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019

Lehrveranstaltungen: 1. Semester (M.Sc. Psychologie WS 2020/2021)

25.09.2020

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
08.00-10.00			Seminar M2: Instructional Design (Leutner)	
10.00-12.00	Seminar M3: klinisch-psychologische Therapie und Beratung (Paashaus) Beginn: 9.11.	Seminar M2: Educational Neuroscience (Heine)	Projektseminar M2 A: Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts (Heine)	Vorlesung M3: Klinische Psychologie über die Lebensspanne (Forkmann)
12.00-14.00		Vorlesung M1: Testen und Entscheiden (Schmitz)	Projektseminar M2 B: Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts (Leutner)	Seminar M4: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne (Jugert)
14.00-16.00		Praktische Übung M1 (Kurs A & B): Testkonstruktion (Schmitz)		Seminar M3: Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Forschung (Forkmann)
16.00-18.00				Seminar M4: Entwicklung der Persönlichkeit (Roth)